

15. 5. 1981 <sup>91a</sup> ersetzt. Danach ist der Katastrophenschutz Bestandteil der Zivilverteidigung. »Er hat die Aufgabe, die Bevölkerung, die Volkswirtschaft, die lebensnotwendigen Einrichtungen und kulturellen Werte vor Katastrophen zu schützen.« Er umfaßt den vorbeugenden Katastrophenschutz sowie die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und die Beseitigung ihrer Auswirkungen. Die Hauptanstrengungen sollen auf einen wirksamen vorbeugenden Katastrophenschutz gerichtet werden. Der Katastrophenschutz ist Bestandteil der Zivilverteidigung (§ 1 Abs. 1 und 2).

Unter Katastrophen werden folgenschwere Naturereignisse einschließlich extremer Wettererscheinungen und andere Schadens- oder Unglücksfälle großen und in der Regel überörtlichen Ausmaßes verstanden, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Kräften, materiellen und technischen Mitteln sowie eine einheitliche, komplexe territoriale Führung erfordert (§ 2 Abs. 1).

Die zentrale staatliche Leitung der Maßnahmen des Katastrophenschutzes obliegt dem Ministerrat. Bei ihm wird eine Zentrale Katastrophenkommission gebildet. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung für die Maßnahmen des Katastrophenschutzes in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1).

Die zentrale Anleitung und Kontrolle des vorbeugenden Katastrophenschutzes, außer gegenüber den bewaffneten Organen, obliegt dem Leiter der Zivilverteidigung. Den Vorsitzenden der örtlichen Räte obliegt in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung die Leitung des Katastrophenschutzes. Sie sind im jeweiligen Territorium für die komplexe Planung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes und die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen verantwortlich. Sie haben das Recht,

a) gemäß den Regelungen des Verteidigungsgesetzes vom 13. 10. 1978 <sup>47</sup> den Leitern der Zivilverteidigung der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, sowie Bürgern Weisungen und Auflagen zu erteilen;

b) zur Bekämpfung von Katastrophen arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten (s. Rz. 28 zu Art. 24) und den Einsatz von Arbeitskräften sowie von technischen und materiellen Mitteln aus Betrieben ihres Territoriums, unabhängig von Unterstellungs- und Eigentumsverhältnissen, anzuordnen;

c) bei Katastrophengefahr oder plötzlichem Eintritt einer Katastrophe Katastrophenalarm auszulösen.

Der Einsatz der Kräfte und technischen Mittel der Deutschen Volkspolizei und der Brandschutzorgane richtet sich nach den für diese geltenden Gesetze (Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968 <sup>91 92</sup>, Gesetz über den Brandschutz in der DDR - Brandschutzgesetz - vom 19. 12. 1974 <sup>93</sup>) und nach den dafür geltenden Befehlen, Dienstvorschriften und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei. Kein unmittelbares Weisungsrecht besteht gegen-

91a Verordnung über den Katastrophenschutz vom 15. 5. 1981 (GBl. I S. 257).

92 GBl. I S. 232.

93 GBl. I S. 575.